



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

Nr. 13/2012

03.11.2012

18. Jahrgang

---

INHALT		Seite
49/2012	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 83. Änderung zur Darstellung einer Wohnbau-, einer gemischten Bau- und einer Grünfläche im Stadtteil Varenzell <u>hier</u> : Wirksamkeit	89
50/2012	Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ im Stadtteil Varenzell <u>hier</u> : Inkrafttreten	91
51/2012	Gastfamilien gesucht!	93
52/2012	Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Rietberg nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)	93
53/2012	Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Schuljahr 2013/2014	94
54/2012	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Rietberg am 28.10.2012	94
55/2012	Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 08.11.2012, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	95

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter  
„Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.**

**49/2012**

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**

**83. Änderung zur Darstellung einer Wohnbau-, einer gemischten Bau- und einer Grünfläche im Stadtteil Varensell**

**hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Varensell befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Zur Deckung der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Gebiet der Stadt Rietberg, vor allem auch im Stadtteil Varensell, sollen im Anschluss an das bestehende Wohnbaugebiet „Wortstraße“ weitere Wohnbauflächen neu dargestellt werden.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 12.10.2012 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.280 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 22.05.2012 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 12.10.2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 83. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



**50/2012**

**Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ im Stadtteil Varensell  
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße – Erweiterung“ im Stadtteil Varensell unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße – Erweiterung“ im Stadtteil Varensell liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 1 und 3, Bolzenmarkt 5, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr –
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 22.05.2012 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ im Stadtteil Varensell gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

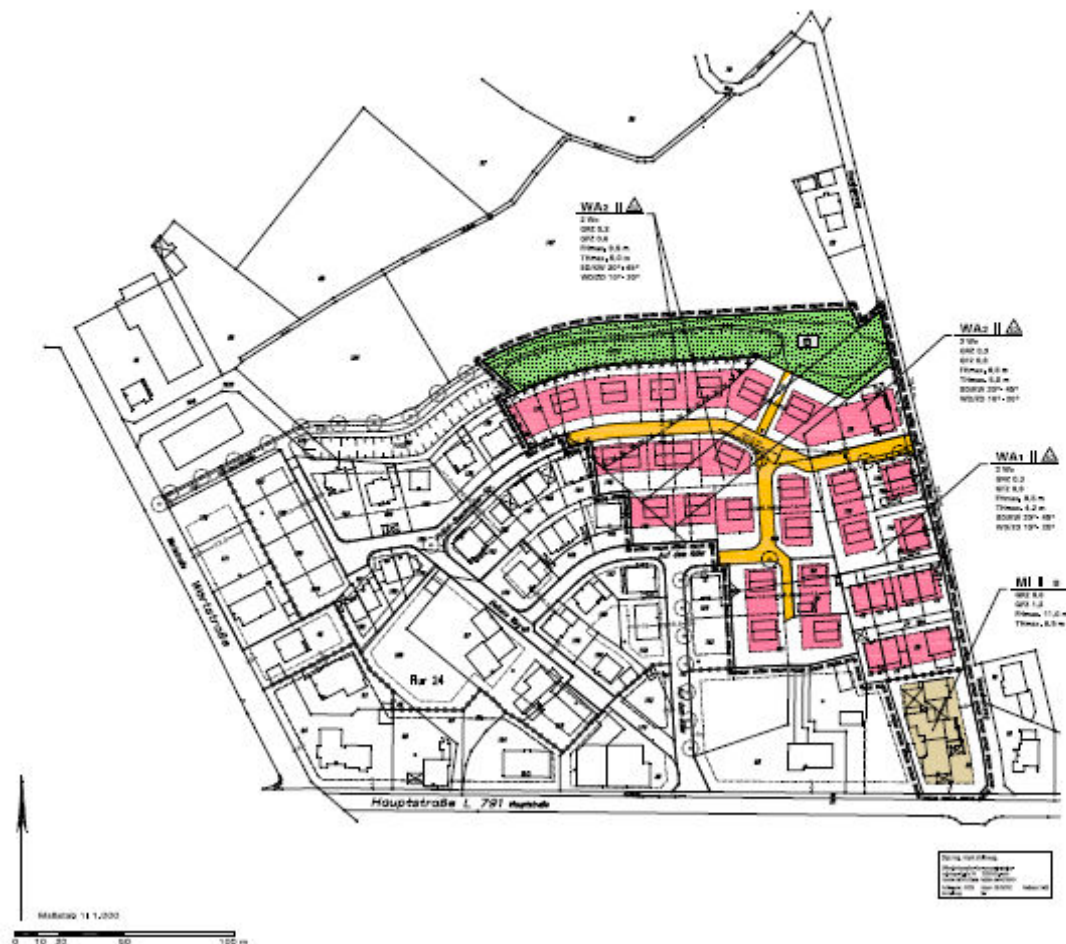
Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17.10.2012

(Nowak)  
Beigeordneter





---

**51/2012**

**Gastfamilien gesucht!**

Kulturaustausch - ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

**Chile**

**Deutsche Schule Karl Anwandter, Valdivia**

**Familienaufenthalt: 6. Dezember 2012 – 15. Februar 2013**

für 19 Jungs, 16-17 Jahre

**Peru**

**Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima**

**Familienaufenthalt: 5. Januar. – 2. März 2013**

40 Schüler(innen), 14-16 Jahre

**Brasilien**

**Pastor Dohms Schule, Porto Alegre**

**Familienaufenthalt: 11. Januar. – 15. Februar 2013**

15 Schüler(innen), 16-17 Jahre

***In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!***

**Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:**

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32,

Email: [schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)

[www.schwaben-international.de](http://www.schwaben-international.de)

[www.facebook.com/SchwabenInternational](http://www.facebook.com/SchwabenInternational)

**52/2012**

**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Rietberg nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)**

Die Meldebehörden übermitteln zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Absatz 2 Satz 1 WPfIG dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familiennamen
- Vornamen
- die gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, 19.10.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Nowak

**53/2012**

**Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Schuljahr 2013/2014**

Die Stadt Rietberg macht auf die Schulanmeldetermine zu den Grundschulen aufmerksam. Die Anmeldungen werden in den Sekretariaten der Schulen entgegengenommen. Zur Anmeldung sind die Anmeldekarte, das Familienbuch oder die Geburtsurkunde und der Lernanfänger mitzubringen.

Anmeldetermine sind für die

- **Grundschulen Bokel, Varenzell und Westerwiehe**  
Montag, 12. November und Dienstag, 13. November jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- **Grundschule Mastholte**  
Montag, 12. November bis Mittwoch, 14. November jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- **Grundschulen Neuenkirchen und Rietberg**  
Montag, 12. November bis Donnerstag, 15. November jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2006 bis einschließlich 30.09.2007 geboren wurden. Dabei können die Eltern frei wählen, an welcher Grundschule in Rietberg sie ihr Kind anmelden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht allerdings nur in der nächstgelegenen Schule im Rahmen der verfügbaren Plätze. Auch ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger entsteht nur, wenn das Kind die nächstgelegene Schule besucht und der kürzeste Schulweg mehr als 2 km beträgt. Die Eltern aller in dem angegebenen Zeitraum geborenen Kinder sind nach den schulgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Schulanmeldungen zu den genannten Terminen vorzunehmen.

**54/2012**

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Rietberg am 28.10.2012**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte 22965  
Wähler/innen 13621  
Ungültige Stimmen 60  
Gültige Stimmen 13561

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in	Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort	Stimmen
Diekhans, Bärbel	CDU	4028
Sunder, Andreas	FWG/SPD/GRÜNE	9533

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Sunder, Andreas (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 9533 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **03.12.2012**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 31.10.2012  
Nowak (Wahlleiter)

**55/2012**

**Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 08.11.2012, 18.00 Uhr**

**hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 08.11.2012 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Einführung des Bürgermeisters durch den ehrenamtlichen Stellvertreter
5. Finanzangelegenheiten
  - 5.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
  - 5.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
  - 5.3 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
6. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 LPVG
7. Aufwandsentschädigung für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rietberg
8. Errichtung einer Gesamtschule in Rietberg

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Finanzangelegenheiten
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
4. Vergaben
  - 4.1 Vergabeberichte 2012
  - 4.2 Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges TLF 4000
5. Grundstücksangelegenheiten

Robert Dirkwinkel  
Stellvertretender Bürgermeister